

[Jesuiten-Flüchtlingsdienst \(JRS\) | Witzlebenstr. 30a | 14057 Berlin](#)

Bundesministerium des Innern
und für Heimat
Referat AG M I 4 – Asylrecht und Asylverfahren

per E-Mail: MI4AG@bmi.bund.de

Stefan Keßler

**stellv. Direktor und
Referent für Politik und Recht**

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland
Witzlebenstr. 30a
14057 Berlin | Germany/Allemagne

T: +49 (0)30 3200 0161 o. 3260-2590

F: +49 (0)30 3260-2592

stefan.kessler@jrs-germany.org

Spendenkonto: Pax Bank

IBAN: DE05370601936000401020

BIC: GENO DED1 PAX

www.jrs-germany.org

facebook.com/fluechtlinge

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland ist ein Werk
der Deutschen Region der Jesuiten K.d.ö.R.

Berlin, den 24. August 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

Ihre E-Mail vom 23.8.2023, 19:05 Uhr

Ihr Geschäftszeichen: AGMI4.21004/211#6

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit o. g. E-Mail im Rahmen der Verbändebeteiligung mit der Aufforderung zur Stellungnahme übersandten Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes (im Folgenden: RefE GEO-MLD-sHKL) nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Zum Verfahren

Nach § 47 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll das bei einem Gesetzesvorhaben federführende Bundesministerium Verbände und Fachkreise rechtzeitig beteiligen. Dies dient dazu, dass externe Expertise sachgerecht eingebracht werden kann.

Eine besondere Eilbedürftigkeit ist nicht zu erkennen, so dass Ihr Haus genügend Zeit gehabt hätte, im Vorfeld der nächsten Kabinettsitzung einen Referentenentwurf in die Verbändeanhörung zu geben.

Stattdessen wird eine Frist zur Stellungnahme gesetzt (bis zum morgigen Freitag, 12:00 Uhr, mithin gerade einmal etwa anderthalb Arbeitstage), die das Gegenteil einer rechtzeitigen Beteiligung der Verbände und Fachkreise darstellt und eine Verbändeanhörung zur Farce werden

lässt. Wir bitten dringend darum, nicht in eine sehr negative Praxis aus früheren Legislaturperioden zurückzufallen.

Die folgende Stellungnahme kann wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine ausführliche Auseinandersetzung mit der vorgesehenen Regelung nicht ersetzen.

B. Zum Konzept der „sicheren“ Herkunftsstaaten

Wie viele andere Fachverbände auch lehnt der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ grundsätzlich ab, da es nicht mit dem Menschenrecht auf ein faires und individuelles Asylverfahren vereinbar ist und zur Diskriminierung von Asylsuchenden aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit führt. Vor allem die verfahrensrechtlichen Konsequenzen machen den Druck auf die betroffenen Menschen für diese unerträglich. Besonders Menschen, die unter den Folgen traumatisierender Erlebnisse leiden, sind unter diesem Druck nicht in der Lage, sach-gerecht zu ihren Fluchtgründen vorzutragen. Auch aus diesen Gründen spricht sich der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland gegen eine Erweiterung der Liste „sicherer“ Herkunftsländer aus.

C. Zu Art. 1 Nr. 2 RefE GEO-MLD-sHKL

Die Staaten Georgien und Republik Moldau sollen zu (weiteren) „sicheren“ Herkunftsländern im Sinne des § 29a AsylG erklärt werden. Dabei werden jedoch die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – entwickelten Vorgaben nicht beachtet:

- Die Gesetzesbegründung beruht unter anderem auf unvollständigem statistischem Material;
- in den genannten Staaten besteht keine Gewähr für eine landesweite Verfolgungssicherheit;
- in den genannten Staaten gibt es Bevölkerungsgruppen, die Opfer von Verfolgungsmaßnahmen werden;
- und es besteht in den genannten Staaten keine Sicherheit vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung.

Im Einzelnen:

1. Das statistische Material ist unvollständig.

Nach dem vorgenannten Urteil (Rn. 79) ist bei der Einstufung eines Staates als „sicheres“ Herkunftsland die Rechtspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) „wie der Verwaltungsgerichte zu berücksichtigen“; außerdem empfiehlt sich ein Vergleich mit der Anerkennungspraxis in anderen europäischen Staaten.

Demgegenüber stellt die Begründung des RefE GEO-MLD-sHKL ausschließlich auf die Spruchpraxis des BAMF ab und lässt die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sowie der Behörden und Gerichte anderer EU-Mitgliedstaaten vollkommen außer Acht. In diesem Zusammenhang

dürfen wir etwa darauf hinweisen, dass in Belgien aufgrund einer Empfehlung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose mit Königlichem Erlass vom 7. April 2023 (Moniteur belge, 10.7.2023, S. 59414) entschieden wurde, Georgien von der Liste der „sicheren“ Herkunftsländer zu *streichen* und die Republik Moldau *nicht* in diese Liste aufzunehmen.

Hinzu kommt, dass bei den Entscheidungen des BAMF nur die Anerkennungen als asylberechtigter, die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und die Gewährung subsidiären Schutzes berücksichtigt werden, nicht aber die Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG. Die Verfahrensbeschleunigungen auf Grund der Einstufung eines Herkunftslandes als „sicher“ haben jedoch auch enorme Auswirkungen auf Fälle, in denen solche Abschiebungsverbote eine Rolle spielen können.

Somit wird mit dem vorliegenden Entwurf dem Gesetzgeber keine ausreichende Tatsachengrundlage für die Einstufung der genannten Staaten als „sichere“ Herkunftsländer gegeben.

2. Das Kriterium der landesweiten Verfolgungssicherheit wird nicht erfüllt.

Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O., Rn. 70) stellt als eine der Voraussetzungen für die Einstufung eines Staates als „sicheres“ Herkunftsland heraus, dass dort in allen Regionen Sicherheit vor Verfolgung herrschen muss. Ist dies auch nur in einer Region nicht der Fall, kann der Staat nicht als „sicher“ angesehen werden. Wie die Begründung zum RefE GEO-MLD-sHKL einräumt (S. 7), gibt es sowohl in Georgien als auch in der Republik Moldau „abtrünnige Gebiete“, in denen die erforderliche Verfolgungssicherheit nicht gewährleistet ist.

Soweit die Begründung des RefE GEO-MLD-sHKL darauf abstellt, außerhalb der „abtrünnigen Gebiete“, d. h. in den von den jeweiligen nationalen Regierungen kontrollierten Landesteilen, bestehe keine Verfolgungsgefahr und deswegen sei die Einstufung der beiden Staaten als „sicher“ zu rechtfertigen, setzt sie sich nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O., Rn. 70) auseinander. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass die bei der Prüfung eines Schutzgesuchs im Einzelfall relevante Frage nach der inländischen Fluchtalternative für die Bestimmung eines Staates zum „sicheren“ Herkunftsstaat *nicht* maßgeblich ist. „Ist eine - wenn auch nur regionale - politische Verfolgung feststellbar, so ist nicht gewährleistet, dass in diesem Staat allgemein politische Verfolgung nicht stattfindet, worauf Art. 16a Abs. 3 GG abstellt; Sicherheit vor politischer Verfolgung muss daher im Rahmen des Art. 16a Abs. 3 GG landesweit bestehen.“ Hieran ändert auch der Vergleich mit der Situation auf Zypern nichts.

3. Das Erfordernis der Verfolgungsfreiheit für alle Bevölkerungsgruppen ist nicht erfüllt.

Nach dem Bundesverfassungsgericht (a.a.O., Rn. 71) kann ein Staat auch dann nicht zum „sicheren“ Herkunftsland bestimmt werden, „wenn dort nur Angehörige einer bestimmten Gruppe, nicht hingegen andere, dieser Gruppe nicht angehörende Personen verfolgt werden.“

Eine auf bestimmte Personengruppen zielende Verfolgung wird aber aus Georgien und der Republik Moldau in verschiedenen Quellen berichtet.

Dazu gehören etwa in **Georgien** vor allem Journalisten, Angehörige der LGBTI-Community und Personen, die zu bestimmten religiösen Minderheiten gehören. So berichtet etwa Human Rights Watch in ihrem Jahresbericht für 2022:

„Freedom of the media suffered setbacks, with numerous attacks against media professionals and the jailing of a critical TV director. Other areas of concern included lack of accountability for law enforcement abuses, illegal surveillance, unfair labor conditions, and violence against women and lesbian, gay, bisexual, and transgender (LGBT) people.“
(Siehe www.hrw.org/world-report/2023/country-chapters/georgia)

Die Menschenrechtskommissarin des Europarates hat in ihrem Bericht vom 15. Juni 2022 ebenfalls auf Menschenrechtsverletzungen gegen bestimmte Gruppen in Georgien hingewiesen:

„The Commissioner notes that LGBTI people remain affected by instances of hate crime and pervasive discrimination in Georgia. She calls on the authorities to step up efforts to combat impunity for human rights violations against them and stresses that raising awareness among the public and training relevant categories of professionals on the importance of their role in promoting equality, dignity and non-discrimination should be a priority. She adds that hate speech against LGBTI people in the public sphere is an issue of concern and that an appropriate response to hate speech, including when voiced by officials, religious and community leaders and media professionals, is needed through an effective use of law enforcement channels and other mechanisms, such as prevention, monitoring, self-regulation, and counter-speech. In light of repeated occurrence of LGBTI people having been denied their right to peaceful assembly, the Commissioner stresses that authorities should adopt comprehensive measures enabling LGBTI people to freely express their views and assemble. (...)

As regards religious minorities, the Commissioner urges the authorities to ensure effective investigation, prosecution, and dissuasive and proportionate sanctioning for hate crimes committed on the grounds of religion and to remove discriminatory barriers in accessing places of worship and in regulating tax and religious property matters.“
(Siehe [www.coe.int/en/web/commissioner/.](http://www.coe.int/en/web/commissioner/))

Das Europäische Parlament hat in einer am 9. Juni 2022 verabschiedeten Resolution (P9_TA(2022)0239) die massiven Angriffe auf die Pressefreiheit in Georgien kritisiert:

„Condemns the increasing number of cases of intimidation, threats and violence against and the persecution of journalists, including an increasing number of criminal investigations into media workers and owners; calls on the Georgian authorities to thoroughly investigate any case of violence and to prosecute those responsible for inciting and carrying out violent attacks against journalists and other media workers, which would thereby remedy the impression of impunity for such crimes; calls on Georgia to restrict the use of strategic lawsuits against public participation that target human rights defenders and media representatives, which serve to inhibit their critical and independent work;“

Menschenrechtsverletzungen an Angehörigen der LGBTI-Community berichtet Amnesty International in ihrem Jahresbericht für 2022 auch aus der **Republik Moldau**:

„Während der Allgemeinen Regelmäßigen Überprüfung Moldaus durch den UN-Menschenrechtsrat (UPR-Prozess) im Januar 2022 forderten zahlreiche Staaten einen besseren Schutz für LGBTI+ in Moldau. Die moldauische NGO GenderDoc-M berichtete Anfang 2022, dass LGBTI-feindliche Ansichten nach wie vor in ganz Moldau verbreitet seien und junge LGBTI+ unvermindert mit Schikanen und Gewalt rechnen müssten. Im Februar 2022 stellte der unabhängige moldauische Rat für die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung und für die Gewährleistung von Gleichberechtigung fest, dass Marin Pavlescu während seines Militärdiensts aufgrund seiner sexuellen Orientierung Schikanen ausgesetzt war. Ende 2021 hatte das Verteidigungsministerium gedroht, Marin Pavlescu wegen Desertion strafrechtlich zu verfolgen, nachdem er die Armee wegen Schikanen und Demütigungen verlassen hatte, doch im Mai 2022 lehnte es die Staatsanwaltschaft ab, ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten. Da Marin Pavlescu im Zusammenhang mit seinem Fall in der Öffentlichkeit als schwul geoutet wurde, war er bei der Jobsuche nach wie vor Diskriminierungen ausgesetzt.“

(Siehe <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/moldau-2022>.)

Im Hinblick auf Roma aus der Republik Moldau dürfen wir aus einer Rede des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland, Dr. Mehmet Daimagüler, vom 11. Juni 2023 in Berlin zitieren:

„Wir können nicht die Taten unserer Vorväter bedauern und unser eigenes Tun ignorieren. Wir müssen über unser Handeln und unser Denken gegenüber Sinti und Roma im Hier und Heute sprechen. Wir müssen darüber sprechen, wie wir mit geflüchteten Roma umgehen. Jede Woche starten Flugzeuge aus dieser Stadt und deportieren Roma nach Moldawien. In der Bundesregierung wird diskutiert, Moldawien als sicheren Herkunftsstaat einzuordnen. Glaubt denn wirklich irgendjemand, dass Roma in Moldawien sicher sind?“

4. Es gibt nicht die erforderliche Sicherheit vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont (a.a.O., Rn. 73 ff.), es müsse „für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat darüber gewährleistet erscheinen, dass dort keine ‚unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung‘ stattfindet. Damit ist auch die Einhaltung von staatlichen Schutzpflichten verbunden.

Eine solche Gewährleistung ist im Falle **Georgiens** nicht zu erkennen. So werden etwa Opfer häuslicher Gewalt in Georgien in keiner Weise durch den Staat geschützt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat deshalb in seinem Urteil vom 8. Juli 2021 (33056/17, Tkheidze v. Georgia) die georgischen Behörden wegen massiver Verletzungen ihrer Schutzpflichten verurteilt; die Verweigerung des Schutzes kommt einer Verletzung des Art. 2 EMRK gleich.

5. Ergebnis

Die Erweiterung der Liste „sicherer“ Herkunftsländer in Anhang II zu § 29a AsylG um die Staaten Georgien und Republik Moldau wäre mit Art. 16a Abs. 3 GG in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unvereinbar.

Wir empfehlen deshalb dringend, den Referentenentwurf nicht in das Bundeskabinett einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Stefan Kersch". The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

stellv. Direktor und Referent für Politik und Recht